Beschluss über den Wahltag für die Kommunalwahlen 2024

AmtsBl. M-V 2023 S. 714

– Berichtigung –

Das Datum des Wahltages in der Bekanntgabe muss wie folgt lauten:

„Sonntag, den 9. Juni **2024**“

Schwerin, den 7. November 2023

AmtsBl. M-V 2023 S. 861

Verwaltungsvorschrift betreffend das Überwachungskonzept für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter und Sexual- und Gewaltstraftäterinnen in Mecklenburg-Vorpommern – „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit – FoKuS“ (VV FoKuS)

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 6. November 2023 – III 320 - 4263-35, II 440 - II-203-00000-2021/017-001, IX-420-406-00000-2015/004-005 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 3121 - 38

1 Allgemeines

Das Überwachungskonzept soll die durch die Justiz im Zusammenwirken mit der Polizei und den Einrichtungen des Maßregelvollzuges durchzuführenden Maßnahmen zur Überwachung besonders rückfallgefährdeter Sexual- und Gewaltstraftäter und Sexual- und Gewaltstraftäterinnen in Mecklenburg-Vorpommern und die für diese Fallgruppe bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten der Polizei miteinander vernetzen, um diese Zielgruppe effektiver kontrollieren und leiten zu können.

2 Anwendungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Justizvollzugsanstalten, die Jugendanstalt, die Staatsanwaltschaften, das Landesamt für die ambulante Straffälligenarbeit (LaStar) mit den Verwaltungseinheiten der Führungsaufsichtsstelle, den Sozialen Diensten der Justiz und der Forensischen Ambulanz, den Einrichtungen des Maßregelvollzugs und die Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für die Jugendrichter und Jugendrichterinnen des Landes gilt sie, soweit sie als Vollstreckungsleitung tätig werden und keine jugendrichterliche Entscheidung im Sinne des § 83 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) treffen.

3 Zielgruppen

3.1 Primäre Zielgruppe

3.1.1 In das Überwachungskonzept werden verurteilte Personen aufgenommen, die eine (versuchte) Sexualstraftat gemäß den §§ 174 bis 174c, 176 bis 178 und § 182 des Strafgesetzbuches (StGB) oder eine (versuchte) Straftat gemäß den §§ 211, 212 StGB oder (versuchte) Verbrechen mit Todesfolge oder eine dieser Taten im Vollrausch (§ 323a StGB) begangen haben und deswegen nach den §§ 68f oder 67d Absatz 3 bis 6 StGB – gegebenenfalls auch in Verbindung mit § 7 JGG – unter Führungsaufsicht stehen oder denen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB erteilt worden ist.

3.1.2 Tritt die Führungsaufsicht wegen eines der vorbezeichneten Delikte lediglich deshalb nicht ein, weil im Rahmen einer Anschlussvollstreckung noch eine weitere (Rest-)Freiheitsstrafe vollstreckt wird, auf deren Grundlage der Eintritt der Führungsaufsicht, wenn auch aufgrund eines anderweitigen Straftatbestandes, erfolgt, so ist die verurteilte Person ebenso in das Konzept aufzunehmen.

3.1.3 Ferner werden verurteilte Personen, die eine oder mehrere der vorbezeichneten Straftatbestände des Sexualstrafrechts oder (versuchte) Straftaten gegen das Leben gemäß §§ 211, 212 StGB in der Vergangenheit verwirklicht haben und deswegen nach den §§ 68f oder 67d Absatz 3 bis 6 StGB – gegebenenfalls auch in Verbindung mit § 7 JGG – unter Führungsaufsicht standen, dann in das Konzept aufgenommen, sofern erneut – wenn auch aufgrund der Verwirklichung eines anderweitigen Straftatbestands – Führungsaufsicht eintritt und zum Zeitpunkt des erneuten Eintritts der Führungsaufsicht die vorausgegangene Verurteilung wegen eines der vorgenannten Delikte oder dessen Begehung im Vollrausch (§ 323a StGB) noch im Bundeszentralregister eingetragen ist.